



Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes auf den 1. Juli 2011

Wir informieren Sie, dass der Staatsrat am 22. Juni 2011 das Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes auf den 1. Juli 2011 festgelegt hat. Die Hauptzielsetzung dieses Gesetzes besteht darin, die Attraktivität, die Konkurrenzfähigkeit und den sozialen Charakter des Staates Wallis als Arbeitgeber zu verbessern sowie die Motivation und die Leistungen seiner Mitarbeiter zu verstärken.

Der Staatsrat hat am 22. Juni 2011 die Personalverordnung und die Änderungen der Besoldungsverordnung genehmigt. Um eine standardisierte Anwendung des neuen Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen sicherstellen zu können, hat der Staatsrat ebenfalls 24 Personalmanagement-Prozesse genehmigt und diese zur Richtlinie für die Kantonsverwaltung erklärt.

Wichtigste Neuheiten

Die Grundsätze einer modernen Personalpolitik wurden in Artikel 4 des Personalgesetzes integriert. Mehrere Bereiche wurden verstärkt und verbessert wie insbesondere die Vereinbarkeit Beruf und Familie (Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs von 5 auf 10 Tage, Einführung eines Elternurlaubs bis 10 Tage, Finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten der Kinder des Staatspersonals), der Schutz der Persönlichkeit, der Gesundheit und der Personendaten, die Anerkennung der Mitarbeitenden, die Schaffung von günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige persönliche und berufliche Entwicklung sowie eine aufrichtige und konstruktive Sozialpartnerschaft mit unseren Verbänden und dem Zentralverband.

Der Staatsrat stellt inskünftig die Angestellten in den Endlohnklassen 1A bis 10 an und die Departementsvorsteher diejenigen in den Klassen 11 bis 26. Diese Anstellungsinstanz ist ebenfalls zuständig für die Genehmigung von Kündigungen sowie für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Angestellten.

Etliche weitere Neuheiten in Bezug auf die Rechten und Pflichten der Angestellten sowie deren Arbeitsbedingungen wurden in diesem Gesetz festgelegt. Nachfolgend finden Sie einige wichtige diesbezügliche Informationen:

Flexible Anstellung auf öffentlich-rechtlicher Basis

Der Staat Wallis hat die gegenwärtige Ernennung für eine Verwaltungsperiode durch eine flexible Anstellung auf öffentlich-rechtlicher Basis ersetzt, mit einem angemessenen Schutz gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ab dem 1. Juli 2011 gibt es keine Beamten und keine Hilfsangestellten mehr, sondern Angestellte, mit einem unbefristeten oder befristeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

- Alle definitiv ernannten Beamten und die Hilfskräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis werden ab dem 1. Juli 2011 ohne neuen individuellen Entscheid, Angestellte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- Alle provisorisch ernannten Beamten werden ab dem 1. Juli 2011 ohne neuen individuellen Entscheid, Angestellte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, welche sich, unabhängig der Dauer der provisorischen Ernennung, am Anfang einer 3-monatigen Probezeit befinden, mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- Alle Hilfskräfte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis werden ab dem 1. Juli 2011 ohne neuen individuellen Entscheid, Angestellte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Berufliche Mobilität und interne Stellenausschreibungen

Der Staat Wallis will die berufliche Mobilität fördern und erleichtern. Die berufliche Mobilität erlaubt den Angestellten, sich beruflich weiterzuentwickeln und dem Arbeitgeber Staat Wallis die Nachfolge durch interne Angestellte zu sichern. Zur Prüfung der Wünsche und Möglichkeiten betreffend die berufliche Mobilität werden insbesondere die Leistungen, das Verhalten, die Kompetenzen und das Potential der Mitarbeiter berücksichtigt.

Im Rahmen der beruflichen Mobilität werden die zu besetzenden Stellen in den Endlohnklassen 11 bis 26 innerhalb der Kantonsverwaltung in der internen Mobilitätsbörse im Intranet der Dienststelle für Personalmanagement (DPM) ausgeschrieben oder können auf Anfrage der zuständigen Anstellungsinstanz und im Einvernehmen mit der DPM, lediglich innerhalb und durch die Dienststelle ausgeschrieben werden. Für die internen Stellenausschreibungen können lediglich diejenigen



Angestellten berücksichtigt werden, welche bereits aufgrund einer externen Stellenausschreibung durch die zuständige Anstellungsinstanz angestellt worden sind.

Ferienanspruch

Durch das neue Personalgesetz erhält der Staatsrat inskünftig die Kompetenz, den jährlichen Ferienanspruch festzulegen. Zur Festlegung der Ferien hat der Staatsrat am 25. April 2008 einen Entscheid getroffen, in welchem er den Vorschlag zur Änderung des Ferienanspruchs festgehalten hat. Es handelt sich um eine Begleitmassnahme im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters, welche der Staatsrat für das Personal der Kantonsverwaltung getroffen hat. Der Ferienanspruch für das Jahr 2011 bleibt unverändert. Ab dem 1. Januar 2012 hat der Vollzeit-Angestellte folgenden jährlichen Ferienanspruch:

Alter (Geburtsjahr)	Anzahl Ferientage
Bis zum 44. Altersjahr	25 Tage
Vom 45. bis zum 49. Altersjahr	27 Tage
Ab dem 50. Altersjahr	30 Tage
Ab dem 55. oder 57. Altersjahr (5 Jahre vor der statutarischen Pensionierung)	32 Tage

Besoldung bei Krankheit

Für Angestellte, welche für eine unbefristete Dauer angestellt sind sowie für Angestellte, welche für eine befristete Dauer, jedoch länger als 1 Jahr angestellt sind, ist die Besoldung bei Krankheit gemäss Art. 12 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis wie folgt geregelt:

Anstellungsjahr	Dauer der Besoldung bei Krankheit
Während dem 1. Jahr	6 Monate
Während dem 2. Jahr	8 Monate
Während dem 3. Jahr	12 Monate
Ab dem 4. Jahr	13 ½ Monate

Für Angestellte, welche für eine befristete Dauer von einem Jahr oder weniger angestellt sind, entspricht die Besoldung bei Krankheit der Hälfte der gesamten Anstellungsdauer gemäss Anstellungsentscheid.

Falls Sie eine Krankentaggeldversicherung abschliessen wollen, laden wir Sie ein, den Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (www.fmep.ch) zu kontaktieren, welcher für die Staatsangestellten einen attraktiven Vertrag mit einem privaten Versicherer abgeschlossen hat.

Veröffentlichung und Anwendung

Im Intranet der Dienststelle für Personalmanagement unter « Aktuell / Personalgesetz » finden Sie alle für das Inkrafttreten des Personalgesetzes notwendigen und nützlichen Dokumente:

- Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010
- Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011
- Änderungen der Verordnung über die Besoldung der Angestellten vom 10. Juli 1997
- 24 Personalmanagement-Prozesse, welche zur Richtlinie erklärt wurden
- Entscheidmodelle (Anstellung, Beförderung, Kündigung, etc.)

Um eine standardisierte Anwendung des neuen Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen sicherstellen zu können, laden wir Sie ein, von den Dokumenten und den Neuheiten im Detail Kenntnis zu nehmen, die 24 Personalmanagement-Prozesse anzuwenden und inskünftig ausschliesslich diese Entscheidmodelle zu gebrauchen. Informations- und Ausbildungssitzungen für die Kaderleute und für die Personalverantwortlichen wurden bereits und werden noch organisiert. Die Mitarbeitenden der Dienststelle für Personalmanagement beraten und unterstützen Sie gerne.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und bitten Sie, alle Ihre Arbeitskollegen, welche keinen GroupWise Zugang haben, darüber zu informieren.

Dienststelle für Personalmanagement